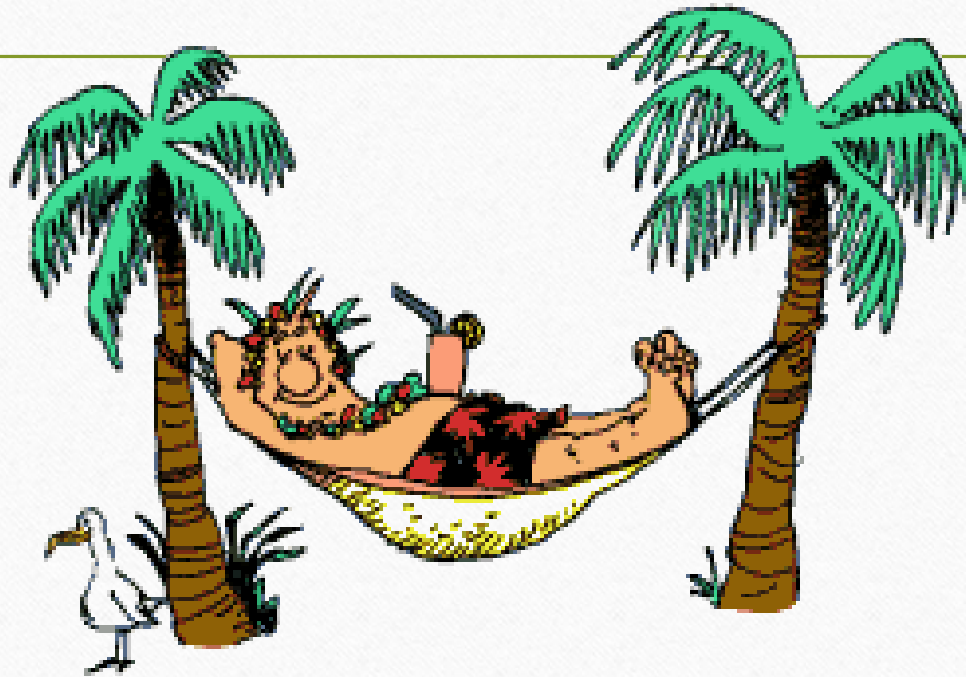


Ich bin dann mal weg.....



Urlaubsanspruch – gibt es den einen Urlaub?

Nein – unser Urlaub ist zweigeteilt

- Man unterscheidet zwischen **gesetzlichem** und **individuellem** Urlaubsanspruch – gesetzlich BUrlG/ individuell TV-L
- Grundurlaub beträgt mindestens 24 Werktagen (BUrlG §§1,3 Abs.1)

Bei Verteilung der Arbeitszeit auf 5 Tag/i. d. Wo 20 Arbeitstag (bei einer anderen Verteilung erhöht oder vermindert sich der Anspruch)

- Mehrurlaub lt. Tarifvertrag - Erhöhung auf 30 Tage (§ 26.1 TV-L) – altersunabhängig

Entstehung des Anspruches

- Voraussetzung ist (allein nur) das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses – nicht das Erbringen einer Leistung
- Das Urlaubsjahr beginnt am 1. Januar
- Beginnt oder endet das AV im Laufe des Jahres **kann** der Urlaub gekürzt werden (ein Zwölftel)
- Voller Urlaubsanspruch entsteht nach sechsmonatigem Bestehen des AV

Kann ich mir Urlaub aufheben?

- Grundsatz: der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden
- Erst wenn „wegen eines Übertragungsgrundes“ der Anspruch nicht mehr vollständig erfüllt werden kann, ist eine Übertragung möglich
- Eine Übertragung ist nur statthaft, „wenn dringende betriebliche oder in der Person des AN liegende Gründe dies rechtfertigen“ - BUrlG

Begründung?

- Grundurlaub: bei dringenden betrieblichen oder in der Person liegenden Gründen
- Tarifurlaub: (keine Begründung)
- D.h. „aufheben“ (o. Begründung) - höchstens 10 Tage

Fristen bei der Übertragung von Urlaub

- **Achtung:** es gibt unterschiedliche Regelungen für die Übertragung des **gesetzlichen** und des **tariflichen** Urlaubes
- **Grundurlaub:** Übertragung **in die ersten 3 Monate** des folgenden Kalenderjahres
- **Tarifurlaub** (in M-V gilt): Übertragung bis 31.12. des Folgejahres, d.h. Übertragungszeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate

Sonderfall Krankheit

- Übertragungszeitraum auf bis zu 15 Monaten erweitert - danach verfällt der Anspruch
- gilt nur, wenn der Beschäftigte nach seiner Genesung keine Gelegenheit mehr hatte den Urlaub im Kalenderjahr noch zu nehmen

Zusammenfassung

- Nehmen und genießen Sie Ihren Urlaub im laufenden Kalenderjahr
- Sparen Sie sich so wenig wie möglich Urlaub auf
- Wenn doch - beachten Sie die Übertragungszeiträume und die Begründungen
- Beachten Sie die unterschiedliche Anzahl der Urlaubstage für Grund- und Tarifierurlaub
- Besprechen Sie in Ihrem Team gemeinsam den Urlaub
- Urlaub ist keine Gnade und keine Manövriermasse

Urlaubs D-E-F

- Urlaubsgenehmigung: Rechtzeitige Beantragung und Unterschrift des Vorgesetzten
- Unterschrift **hat zu erfolgen**, wenn dem Urlaubsbegehren nichts entgegen steht
- Ablehnung desurlaubes: nur durch den Arbeitgeber (D4) und in Verbindung mit einem Antrag beim PR
- Niemand muss im Urlaub auf Stand-by sein
- Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind nicht an die vorlesungsfreie Zeit gebunden

Rechtsgrundlagen

- Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)
- Tarifvertrag der Länder (TV-L) § 26 und § 40 Nr. 7 (Sonderregelung – Übertragung bis 30.09.)
- Land M-V Verfügung vom 28.08.2008 (Verlängerung bis 31.12.)
- Schreiben D4 „Urlaubsanspruch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

Ich wünsche einen wunderbaren

